



Satzung zur Erhebung von Kosten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pirna (Feuerwehrcostensatzung – FwKS)

Nachstehend wird die Satzung zur Erhebung von Kosten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pirna in der seit 01.01.2020 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung zur Erhebung von Kosten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pirna vom 11. Dezember 2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 1/2020 am 15.01.2020.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für

- die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
- Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Auftrag, Anforderung oder von Amts wegen ausgelöste Tätigkeit der Feuerwehr.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pirna im Sinne der §§ 2, 6, 22, 23 und 69 des SächsBRKG.

(2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Pirna durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
8. der Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Waldflächen, die der Brandverhütungsschau unterliegen sowie Personen, in dessen Interesse die Brandverhütungsschau durchgeführt wird.

§ 4

Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für jeden anderen Einsatz der Feuerwehr, der nicht unter § 69 Abs. 1 und 2 SächsBRKG fällt, wird nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG Kostenersatz verlangt. Dies gilt für:

1. technische Hilfe, die nicht unter § 3 fällt (z.B. Türöffnungen bei Gebäuden, Aufzügen, Wohnungen oder ähnliches; Beseitigung von Betriebsstoffen und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen; die Mitwirkung bei und die Durchführung von Sicherheits-, Bergungs- und Aufräumarbeiten; Gehölzarbeiten; das Einfangen von Tieren und die Beseitigung von Insektennestern; Tierkörperbeseitigung),
2. Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes (z.B. Stellungnahmen, Beratungen, Ortsbesichtigungen, Abnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz; Anleiterproben sowie andere praktische Überprüfungen mit Geräten der Feuerwehr; Aufschaltungen von Brandmeldeanlagen),
3. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Brandschutzunterweisungen; Ausbildung von Brandschutzhelfern; Handhabung von Feuerlöschern),

4. Werkstatteleistungen,
5. Verleih von Geräten.

§ 5 Kostenberechnung

(1) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und des Personals. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Feuerwehr Pirna der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

(3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleistung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus. Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes, bei Brandsicherheitswachen, bei Brandverhütungsschauen einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau und bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen beinhaltet der Zeitanatz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und gegebenenfalls die Hin- und Rückfahrzeit.

(4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Der Minutensatz beträgt ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.

(5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.

(6) Werden durch den Einsatz Geräte und Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, sind diese nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

(7) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 und § 4 zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und spezieller Materialien bzw. Geräte, die nicht von der Feuerwehr Pirna vorgehalten werden.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird von demjenigen verlangt, der nach § 3 Nr. 1 bis 8 bestimmt ist.

(2) Kostenersatz für Einsätze nach § 4 dieser Satzung werden von denjenigen in § 69 Abs. 3 Sächs-BrKG genannten Personen verlangt.

(3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. §§ 16, 17, 19 und 22 Sächs-VwKG gelten entsprechend.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben und wird 1 Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 8
Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- Name und Anschrift des Kostenschuldners
- ggf. Kfz-Kennzeichen des Kostenschuldners

(2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(§ 9
In-Kraft-Treten)

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr Pirna

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr Pirna

1. Stundensatz für Leistungen des Personals der Feuerwehr

Stundensatz für Leistungen des hauptamtlichen Personals	40,00 EUR/h
Stundensatz für Leistungen des ehrenamtlichen Personals	21,00 EUR/h

2. Stundensatz für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Geräte

Kategorie I	Führungsfahrzeuge	103,00 EUR/h
Kategorie II	Löschgruppen- und Tanklöschfahrzeuge	107,00 EUR/h
Kategorie III	Hubrettungsfahrzeug	94,00 EUR/h
Kategorie IV	Gerätewagen Gefahrgut inkl. Anhänger	169,00 EUR/h
Kategorie V	Boote (Feuerwehr I, II und III)	99,00 EUR/h
Kategorie VI	Wechseladerfahrzeug	2,60 EUR/pro Kilometer
Kategorie VII	Mannschaftstransportfahrzeuge	1,50 EUR/pro Kilometer

3. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel

- Ölbindemittel,
- Chemikalienbindemittel,
- Absperrmittel,
- Rüstmaterial,
- Abdichtmaterial,
- Türschlösser,
- Einsatzkleidung/Schutzausrüstung

und deren Entsorgung richtet sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

4. Stundensatz für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

Stundensatz für Leistungen des hauptamtlichen Personals	55,00 EUR/h
Fahrzeugpauschale (innerhalb Stadtgebiet Pirna)	25,00 EUR
Fahrzeugpauschale (außerhalb Stadtgebiet Pirna)	50,00 EUR

5. Fehlalarm von Brandmeldeanlagen (kalkuliert für 30 min Einsatzzeit)

Brandmeldeanlage_klein (bestehend aus einem Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (Kategorie II mit 4 Einsatzkräften hauptamtlich), einem Löschgruppenfahrzeug (Kategorie II mit 6 Einsatzkräften ehrenamtlich), einem Hubrettungs-fahrzeug (Kategorie III mit 2 Einsatzkräften hauptamtlich) und einem Führungsfahrzeug (Kategorie I mit 2 Einsatzkräften hauptamtlich))	428,00 EUR
Brandmeldeanlage_mittel (bestehend aus einem Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (Kategorie II mit 4 Einsatzkräften hauptamtlich), drei Löschgruppenfahrzeugen (Kategorie II mit jeweils 6 Einsatzkräften ehrenamtlich), einem Hubrettungs-fahrzeug (Kategorie III mit 2 Einsatzkräften hauptamtlich) und einem Führungsfahrzeug (Kategorie I mit 2 Einsatzkräften hauptamtlich))	554,00 EUR
Brandmeldeanlage_groß (bestehend aus einem Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (Kategorie II mit 4 Einsatzkräften hauptamtlich), fünf Löschgruppenfahrzeugen (Kategorie II mit jeweils 6 Einsatzkräften ehrenamtlich), einem Hubrettungs-fahrzeug (Kategorie III mit 2 Einsatzkräften hauptamtlich) und einem Führungsfahrzeug (Kategorie I mit 2 Einsatzkräften hauptamtlich))	680,00 EUR

6. Verleih von Geräten

- Pressluftatemgerät inkl. Lungenautomat, Maske und Pressluftflaschen (200 bar)
5,06 EUR/pro Woche

7. Werkstatteleistungen

a) Leistungen der Atemschutzwerkstatt

- Pressluftatmer Turnusprüfung	11,41 EUR
- Pressluftatmer Reinigung + Prüfung nach Gebrauch	21,54 EUR
- Lungenautomat halbjährliche Prüfung	4,74 EUR
- Lungenautomat Reinigung + Prüfung nach Gebrauch	14,87 EUR
- Atemschutzmaske Turnusprüfung (ohne Reinigung)	8,18 EUR
- Atemschutzmaske Turnusprüfung (mit Reinigung)	18,30 EUR
- Atemschutzmaske Reinigung + Prüfung nach Gebrauch	18,30 EUR
- Chemikalienschutzanzug Turnusprüfung (ohne Reinigung)	21,41 EUR
- Chemikalienschutzanzug Reinigung + Prüfung nach Gebrauch	41,54 EUR
- PA-Bebänderung waschen (inkl. Demontage u. Montage)	10,99 EUR
- Grundüberholung Druckminderer (inkl. Druckminderer Ein- und Ausbau)	44,69 EUR
- Pressluftflasche befüllen (200 bar)	6,45 EUR
- Pressluftflasche befüllen (300 bar)	7,12 EUR
- Revision Lungenautomat	21,41 EUR
- Neuregistrierung in Atemschutzkartei (pro Komponente)	2,34 EUR

b) Leistungen der Schlauchwerkstatt

- B- oder C-Druckschlauch waschen, prüfen, trocknen	9,49 EUR
- D-Druckschlauch waschen, prüfen, trocknen	9,49 EUR
- A-Saugschlauch prüfen	12,83 EUR
- Einbinden Druckschlauchkupplung	15,36 EUR
- Vulkanisieren (pro Beschädigung)	12,05 EUR
- Stempeln (pro Schlauch)	5,36 EUR
- Neuregistrierung in Schlauchkartei (pro Schlauch)	3,36 EUR

c) Prüfung von Geräten und Beladung der Fahrzeuge nach DGUV-G 305-002

- Gerätewagen Gefahrgut	880,00 EUR
- Einsatzleitwagen	320,00 EUR
- Kleinlöschfahrzeug KLF B-1000/Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/TSF-W	400,00 EUR
- Tanklöschfahrzeug TLF	400,00 EUR
- Löschgruppenfahrzeug LF	640,00 EUR
- Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10/6, HLF 20/16	880,00 EUR
- Vorausrüstwagen VRW	400,00 EUR
- Feuerwehranhänger Tragkraftspritze FwA-TS	160,00 EUR
- Tanklösch-/Löschgruppenfahrzeug TLF/LF W50	400,00 EUR
- Löschgruppenfahrzeug LF 8 LO	320,00 EUR
- Neuregistrierung in Gerätekartei (pro Gerät)	4,00 EUR

d) Prüfung Gerätesatz Absturzsicherung nach DIN 14800-17

- pro Absturzsicherung	100,00 EUR
------------------------	------------

e) Wäscherei

- Feuerwehrüberjacke u. Feuerwehrüberhose (Reinigung, Imprägnierung, Trocknung)	8,17 EUR
- Feuerwehrüberjacke u. Feuerwehrüberhose (Reinigung, Imprägnierung, Trocknung inkl. Auseinanderbauen)	11,50 EUR
- Feuerwehrjacke u. Feuerwehrhose (Reinigung, Trocknung)	5,85 EUR
- Feuerwehrschutzhandschuhe (Reinigung, Imprägnierung, Trocknung)	3,00 EUR
- Kleinteile (z.B. Flammenschutzhaube, Decke, Weste)	2,00 EUR

f) Sonstiges

- Stundensatz für nicht kalkulierte Leistungen (nach Aufwand)	40,00 EUR/h
---	-------------

Für Ersatzteile werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages i.H.v. 10 % berechnet.

8. Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen zwischen der Feuerwehr und dem Auftraggeber können bei längerer Inanspruchnahme von Geräten bzw. für nicht aufgeführte Geräte und Leistungen getroffen werden.